
S 24 KA 169/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	In Fällen, in denen die Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren hinsichtlich ihres Umfangs die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren so wesentlich überwiegt, dass sie nahezu einer ausschließlichen Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren entspricht, ist grundsätzlich der Ansatz der 1,3-Geschäftsgebühr gerechtfertigt.
Normenkette	SGB X § 63 Abs 1 S 1 RVG § 2 Abs 2 Anl 1 Nr 2301 VV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 KA 169/17
Datum	26.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KA 46/19
Datum	25.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Kläger werden das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Juni 2019 geändert und die Bescheide des Beklagten vom 13. September 2016 und 2. Mai 2017 abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern weitere Anwaltskosten iHv 322,01 Euro zu erstatten.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Kläger als Gesamt-

schuldner zu zwei Dritteln und der Beklagte zu einem Drittel, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 966,04 Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand

Streitig ist die Höhe zu erstattender Rechtsanwaltskosten.

Die Kläger waren im Jahr 2005 als Allgemeinmediziner zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung mit Vertragsarztsitz in S. zugelassen. Sie übten ihre Tätigkeit im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis (seit 2007: Berufsausübungsgemeinschaft) aus, der als Abrechnungsnummer die Ziffernfolge x zugewiesen war.

Mit an die

â€œPraxis

T.

U.

V.â€œ

gerichtetem Schreiben vom 4. Juni 2007 leitete der Prüfungsausschuss Niedersachsen ein Verfahren der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von der Gemeinschaftspraxis im Jahr 2005 verordneten Arzneimittel auf der Grundlage einer Richtgrößenprüfung ein. Der vorläufig errechnete Netto-Regress belaufe sich auf 114.149,24 Euro; es kämen jedoch weitere Praxisbesonderheiten geltend gemacht werden. Daraufhin beantragte zunächst die Gemeinschaftspraxis selbst eine Fristverlängerung (Schreiben vom 6. Juni 2007). Mit Schreiben vom 2. August 2007 zeigten die Prozessbevollmächtigten der Kläger die Vertretung der â€œDres. W.â€œ an und baten nochmals um Fristverlängerung zum Vortrag weiterer Besonderheiten. Am 20. September 2007 gingen bei der Geschäftsstelle der Prüfungseinrichtungen Niedersachsen mehrere unter dem Briefkopf der Gemeinschaftspraxis verfasste (nicht unterzeichnete) Stellungnahmen vom 1. August, 21. August und 13. September 2007 nebst Listen mit Einzelverordnungsdaten ein, in denen Praxisbesonderheiten dargelegt wurden. Eine Stellungnahme seitens der Bevollmächtigten erfolgte nicht.

Der Prüfungsausschuss setzte mit Bescheid vom 20. November 2007 (Datum der Beschlussfassung: 18. Oktober 2007) einen Regress iHv 38.389,28 Euro fest. Die

Beteiligtenbezeichnung auf Seiten der Ärzte im Beschluss lautete XY, X., Dr. Y. und Dr. Z., AA. Der Verwaltungsakt wurde sowohl der Praxis (Adressatenbezeichnung wie im Schreiben vom 4. Juni 2007) als auch den Bevollmächtigten bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 (eingegangen am 4. Dezember 2007) legten die Bevollmächtigten Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses ein. Auf Anforderung des Beklagten legten sie eine von allen Klägern unterzeichnete Vollmacht vor. Diese enthält keine ausdrückliche Bezeichnung des Vollmachtgebers, jedoch ist darauf ein Stempel der Gemeinschaftspraxis angebracht.

Mit Bescheid vom 19. April 2016 gab der Beklagte dem Widerspruch teilweise statt und hob den Beschluss des Prüfungsausschusses insoweit auf, als gegen die Widerspruchsführerin als die der Beklagte die Gemeinschaftspraxis ansah ein Regress festgesetzt worden war; stattdessen setzte er eine Beratung fest. Gleichzeitig beschloss er, dass der Widerspruchsführerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten seien und die Zuziehung eines Rechtsanwalts notwendig gewesen sei.

Im Anschluss stellten die Bevollmächtigten dem Beklagten Kosten iHv 3.160,40 Euro in Rechnung. Dabei legten sie einen Gegenstandswert iHv 38.389,28 Euro zugrunde und setzten neben einer 2,9-fachen Geschäftsgebühr nach Nr 2300 Vergütungsverzeichnis (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), in die sie eine Gebührenerhöhung nach Nr 1008 VV RVG um 0,6 wegen 3 Auftraggebern eingerechnet hatten, eine Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr 7002 VV RVG (20,00 Euro), eine Dokumentenpauschale für Kopien nach Nr 7000 Ziff 1 VV RVG (20,00 Euro) sowie Umsatzsteuer iHv 19% nach Nr 7008 VV RVG (504,60 Euro) an.

Der Beklagte setzte demgegenüber die der Gemeinschaftspraxis zu erstattenden Kosten auf lediglich 1.097,18 Euro fest. Aufgrund der Tätigkeit der Bevollmächtigten der Gemeinschaftspraxis im vorangegangenen Verwaltungsverfahren sei die Geschäftsgebühr gem. Nr 2301 VV RVG iHv 1,0 festzusetzen. Dies entspreche der Rahmenwertigkeit von 1,8 einer nach Nr 2300 VV RVG berechneten Gebühr. Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit liegen die Voraussetzungen einer den 1,3-fachen Satz überschreitenden Geschäftsgebühr nach Nr 2300 VV RVG vor. Der tatsächliche Umfang und die tatsächliche Schwierigkeit des Falls seien jedoch nicht in der beantragten Form ersichtlich, sodass die Beantragung des 2,3-fachen Satzes der Geschäftsgebühr unbillig sei. Mit der Festsetzung des 1,0-fachen Satzes der Gebühr werde bereits ein Toleranzbereich bzw Beurteilungsspielraum des Rechtsanwalts von 20% im Hinblick auf die angemessene Vergütung berücksichtigt. Eine Gebührenerhöhung nach Nr 1008 VV RVG sei nicht anzusetzen, da die Tätigkeit für eine Gemeinschaftspraxis gegenüber den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung nur für einen Auftraggeber erfolge. Schließlich sei die Geltendmachung von Auslagen für Ablichtungen aus Behördenakten nach Nr 7000 VV RVG unbillig, da den

Bevollmächtigten die Prüfungsakte kostenfrei in Kopie übersandt worden sei und daher keine Ablichtungen aus Behördenakten gefertigt worden seien (Bescheid vom 13. September 2016).

Der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Beklagten folgend erhoben die Bevollmächtigten hiergegen Widerspruch, der sich gegen die Anwendung der Nr 2301 VV RVG, die Höhe der Geschäftsgebühr und die Nichtberücksichtigung der Gebührenerhöhung für mehrere Auftraggeber sowie der Dokumentenpauschale richtete. Hilfsweise legten sie eine neue Gebührenrechnung vom 22. November 2016 vor, in der sie eine 1,3-fache Geschäftsgebühr nach Nr 2301 VV RVG, eine Gebührenerhöhung um 0,6 nach Nr 1008 VV RVG und die schon zuvor in Ansatz gebrachten Pauschalen nach den Nrn 7000 und 7002 VV RVG nebst 19 % Umsatzsteuer ansetzten (Gesamtbetrag: 2.087,02 Euro). Dazu führten sie aus, dass das Verfahren vor dem Prüfungsausschuss sehr kurz gewesen und die umfangreiche Begründung erst im Widerspruchsverfahren gegen den Regressbescheid erfolgt sei. Damit entspreche der Umfang der Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren dem Umfang bei einer ausschließlichen Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren, sodass in Anbetracht des reduzierten Gebührenrahmens der Ansatz der Höchstgebühr von 1,3 gerechtfertigt sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2017 wies der Beklagte den Widerspruch der Gemeinschaftspraxis zurück. Dieser Bescheid ging den Prozessbevollmächtigten der Kläger am 8. Mai 2017 zu.

Am 7. Juni 2017 haben die Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Hannover Klage erhoben, mit der sie den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung weiterer Anwaltskosten auf den Betrag von 966,04 Euro beschränkt haben. Dem liegt die im Widerspruchsverfahren geänderte Gebührenberechnung vom 22. November 2016 zugrunde, wobei die Nichtberücksichtigung der Dokumentenpauschale nach Nr 7000 VV RVG nicht mehr angefochten ist.

Die Kürzung der Geschäftsgebühr auf die 1,0-fache Gebühr sei zu Unrecht erfolgt. Schon der Umstand, dass die Kläger einen Fachanwalt für Medizinrecht beauftragt hätten, spreche für eine überdurchschnittliche Schwierigkeit der Angelegenheit. Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Beklagte im Laufe des mehrjährigen Verfahrens einen Vergleichsvorschlag unterbreitet habe, der umfangreich mit der Mandantenschaft habe besprochen werden müssen. Außerdem hätten neben der Richtgrößenprüfung für das Jahr 2005 auch die Prüfungen für die Jahre 2002 bis 2004 und 2006 überprüft werden müssen, was sich aus dem umfangreichen anwaltlichen Vortrag im Widerspruchsverfahren ergebe. Weiterhin sei die Erhebungsgebühr nach Nr 1008 VV RVG zutreffend angesetzt worden. Bereits im Rubrum des Bescheides des Prüfungsausschusses sei auf Klägerseite unmissverständlich keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benannt, sondern drei einzelne Ärzte angegeben worden. Wollten die Prüfungsgremien eine GbR in Anspruch nehmen, so erfordere dies eine richtige Bezeichnung der GbR in dem Bescheid; eine Gemeinschaftspraxis werde im Bescheid des Prüfungsausschusses aber nicht einmal ansatzweise erwähnt. Dass der Prüfungsausschuss jeden einzelnen

Arzt habe in Anspruch nehmen wollen, habe den Hintergrund, dass nur so in das Privatvermögen der Ärzte vollstreckt werden könne. Bei einer Inanspruchnahme – nur – der Gemeinschaftspraxis könne demgegenüber nur in das Betriebsvermögen der Praxis vollstreckt werden, das häufig nicht sehr werthaltig sei.

Mit Urteil vom 26. Juni 2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Kläger hätten keinen Anspruch auf Erstattung weiterer Anwaltskosten. Der Beklagte sei im Ergebnis zu Recht von einer Unbilligkeit der anwaltlichen Gebührenbestimmung ausgegangen. Die angesetzte 2,3-fache Geschäftsgebühr nach Nr 2300 VV RVG übertreffe auch unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums des Anwalts das rechtlich zulässige Maß deutlich. Demgegenüber habe der Beklagte mit seiner Bewertung (1,8-fache Gebühr) den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und das Haftungsrisiko hinreichend berücksichtigt. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im Vorverfahren werde von der Kammer als überdurchschnittlich bewertet. Die Tätigkeit habe sich im konkreten Fall auch als schwierig dargestellt. Unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Einkommensverhältnisse der Kläger und der festgesetzten Regresssumme gehe die Kammer schließlich nur von einer leicht überdurchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit aus. Der Beklagte habe ferner zutreffend die begehrte Erhöhung nach Nr 1008 VV RVG abgelehnt. Entgegen der Ansicht der Kläger sei die Entscheidung des Prüfungsausschusses gegenüber der Gemeinschaftspraxis und nicht gegenüber den einzelnen Ärzten ergangen. Dies ergebe sich unmittelbar aus der Entscheidung, die neben den einzelnen Namen der Praxisinhaber auch die Abrechnungsnummer der Praxis benenne. Zudem sei der gesamte Schriftverkehr bis zur Entscheidung bzw bis zur Mandatierung der Prozessbevollmächtigten über die Praxis der Kläger geführt worden. Daher hätten keinerlei Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die Regressfestsetzung ausschließlich gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Praxis erfolgen sollte. Schließlich habe der Beklagte auch zutreffend die Dokumentenpauschale nicht berücksichtigt.

Gegen das ihren Prozessbevollmächtigten am 5. Juli 2019 zugestellte Urteil haben die Kläger am 5. August 2019 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt. Sie verweisen auf ihre Ausführungen im Vor- und im erstinstanzlichen Verfahren und heben hervor, dass die Nichtgewährung der Dokumentenpauschale zusätzlich Umsatzsteuer nicht angegriffen und damit nicht Gegenstand der Klage geworden sei. Die Erhöhung der Betriebsstättennummer der Praxis in der Entscheidung des Prüfungsausschusses lasse nicht den Rückschluss darauf zu, dass die Gemeinschaftspraxis und nicht die einzelnen Ärzte für die Regressforderung hätten in Anspruch genommen werden sollen. Es sei unstrittig geworden, dass der Prüfungsausschuss einen Titel gegen jeden einzelnen Arzt und nicht gegen die Gemeinschaftspraxis gewollt habe, um bei einer Nichtzahlung der Regresssumme von fast 39.000,00 Euro gegen jeden einzelnen Arzt vorgehen zu können. Hinsichtlich der Höhe der Geschäftsgebühr sei schließlich noch zu berücksichtigen, dass für jeden der

betroffenen Ärzte im Hinblick auf dessen Besonderheiten, zusätzliche Qualifikationen und Behandlungsaschwerpunkten gesondert habe vorgetragen werden müssen.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Juni 2019 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 13. September 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 2017 abzuändern,

2. den Beklagten zu verurteilen, ihnen weitere Anwaltskosten iHv 966,04 Euro nebst Zinsen iHv fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

Ä

Der Beklagte beantragt,

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Ä

Die Beigeladenen haben sich nicht geäußert und stellen keinen Antrag.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Kläger, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten gemäß [ÄS 153 Abs 1, 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. In diesem Umfang hat das SG ihre Klage zu Unrecht abgewiesen; im übrigen ist die erstinstanzliche Entscheidung aber nicht zu beanstanden.

A. Die gegen die Bescheide des Beklagten vom 13. Mai 2016 und 2. Mai 2017 gerichtete Klage ist als (Teil-)Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß [ÄS 54 Abs 1 und 4 SGG](#) statthaft (vgl. *Bundessozialgericht, Urteil vom 27. September 2011 â B 4 AS 155/10 R, SozR 4-1935 ÄS 7 Nr 1, Rn 12*) und auch im übrigen zulässig.

I. Dabei haben die Kl  ger die Entscheidung   ber die Erstattung von Anwaltskosten f  r ihre Vertretung im Widerspruchsverfahren nur insoweit angefochten, als der Beklagte anstelle der H  chstgeb  hr von 1,3 nach Nr 2301 VV RVG lediglich eine 1,0-fache Gesch  ftsgeb  hr erstattet und eine Ber  cksichtigung der Geb  hren  erh  hung f  r zwei weitere Auftraggeber nach Nr 1008 VV RVG abgelehnt hat. Demgegen  ber richtet sich die Klage ausdr  cklich nicht gegen die Nicht  ber  cksichtigung der Dokumenten  pauschale nach Nr 7000   VV RVG. Insoweit     und soweit der Beklagte einen Erstattungsbetrag iHv 1.097,18 Euro festgesetzt hat     sind die Bescheide des Beklagten nicht Gegenstand der Anfechtungsklage geworden und damit in Bestandskraft erwachsen.

Soweit die Kl  ger den Gegenstandswert und den Leistungsantrag in der Berufungsschrift vom 5. August 2019 auf 899,00 Euro beziffert haben, geht der Senat von einem Rechenfehler aus, der nach dem eindeutig erkennbaren Begehren der Kl  ger offenkundig ist und deshalb nicht zu einer Beschr  nkung der Klageforderung auf diesen Betrag f  hrt ([   123 SGG](#)). Tats  chlich begehren die Kl  ger die Erstattung eines weiteren Betrages iHv 966,04 Euro, wie sich schon aus der Klageschrift sowie folgender Berechnung ergibt:

Gegenstandswert: 38.389,28 Euro

H  he einer Geb  hr, [   13 Abs 1 RVG](#) iVm Anl 2 RVG (*idFd*

Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts